

Eingegangen:

5. JAN. 1968

Univ.-Bibl. München

U N I V E R S I T Ä T M Ü N C H E N

Presseerklärung (1)

Der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität München hat dem Allgemeinen Studentenausschuß der Universität mitgeteilt, daß die Fakultät bereit ist, Studenten dieser Universität Rechtsbeistand zu leisten, wenn diese gegenüber Behörden in Schwierigkeiten geraten sind und durch eine Einschaltung der Fakultät eine schnelle und sachgerechte Klärung der Rechtslage bewirkt werden kann. Die Fakultät hat solche Hilfe auch früher schon gewährt und nimmt lediglich den in der Öffentlichkeit mit Aufmerksamkeit verfolgten Fall des von der Ausweisung bedroht gewesenen persischen Doktoranden Farazi zum Anlaß, auf die Möglichkeit solchen Rechtsbeistands hinzuweisen.

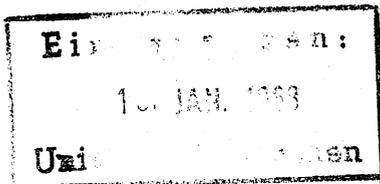
München, den 4. Januar 1968

Bei Verwertung wird um Zusendung eines Belegexemplars gebeten.

Universität München, 8 München 22, Geschwister-Scholl-Platz 1,
Zimmer 207, Telefon 2180/414

B

UNIVERSITÄT MÜNCHEN



[2]

Presseerklärung

Heute morgen erschien eine Gruppe von sechs als Polizeibeamte verkleideten Studenten nacheinander in zwei Vorlesungen und erklärte dabei, sie müsse die Lehrveranstaltung gegen links-extreme Störungsversuche schützen. Die vortragenden Professoren ersuchten die falschen Polizisten, den Hörsaal zu verlassen; die übrigen Studenten unterstützten dieses Verlangen mit empörten "Raus"-Rufen. Als die Störer der Aufforderung nicht Folge leisteten, wurden sie von Studenten ergriffen und zum Syndikus der Universität geführt. Dieser ersuchte sie, ihre Personalien bekanntzugeben. Einer der Vorgeführten wies sich durch seinen Reisepaß aus, die anderen fünf verweigerten jedoch jegliche Angaben zu ihrer Person. Daraufhin wurden ihre Personalien durch zwei herbeigerufene Kriminalbeamte festgestellt.

In der Zwischenzeit hatten sich vor der Tür des Zimmers einige mit den Störern befreundete Studentinnen und Studenten versammelt. Sie riefen im Chor "Ho-Tschi-Minh", steckten Zettel mit Bombendrohungen unter der Tür durch und stimmten Lieder an.

Auf die Frage nach dem Motiv ihres Handelns antworteten die Störer nur mit unzusammenhängenden politischen Schlagworten und ironischen Bemerkungen. Sie kündigten an, daß derartige Zwischenfälle in Zukunft mehrfach vorkommen würden. Nachdem sie den Kriminalbeamten zugesagt hatten, die Polizeiuniformen nicht wieder anzulegen, verließen sie hemdsärmelig mit den Uniformjacken und -mützen unter dem Arm das Universitätsgebäude.

Eine knappe halbe Stunde später kehrten die gleichen Studenten mit ihrem Gefolge in das Universitäts-Hauptgebäude zurück, diesmal in Zivil. Sie zogen lärmend durch die Gänge und entzündeten dabei Knallkörper, deren Detonationen im ganzen Haus zu hören waren. Wie sich aus der Aufschrift auf Resten dieser Knallkörper ergibt, war deren Ladung so stark, daß sie nur im Freien gezündet werden dürfen. Anschließend marschierten die Störer auf die Freitreppe im Lichthof und versuchten dort, ihr Verhal-

ten vor den zusammenströmenden Studierenden zu rechtfertigen. Der Syndikus der Universität München forderte sie unter dem Beifall der übrigen Studenten im Namen des Rektors auf, unverzüglich das Haus zu verlassen. Als sie sich weigerten, wurde die Mehrzahl von ihnen von Dienstkräften der Universität aus dem Gebäude gedrängt.

Gegen die sechs Hauptstörer hat die Universität München inzwischen Strafantrag gestellt und ein Hausverbot für die Dauer eines Monats erlassen. Das Verbot ist wegen der unmittelbaren Gefahr weiterer Störungen für sofort vollstreckbar erklärt worden; es ist mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung versehen. Das Verbot wird aufgehoben werden, wenn die Betroffenen die Versicherung abgeben, in Zukunft jegliche Störung zu unterlassen.

München, den 10. Januar 1968

Bei Verwertung wird um Zusendung eines Belegexemplars gebeten.

Universität München, 8 München 22, Geschwister-Scholl-Platz 1, Zimmer 207, Telefon 2180/414.

10. JAN. 1968

Univ. München

Presseerklärung [3]

Durch einen Vorfall beim letzten teach-in in der Universität am 19. Dezember 1967 hat die Frage, unter welchen Voraussetzungen Polizeiangehörige auf dem Universitätsgelände anwesend sein dürfen, besondere Aktualität erlangt. Der Rektor hat daher Herrn Professor Dr. Peter Lerche, Ordinarius für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Universität München gebeten, diese Frage durch ein Gutachten grundsätzlich zu klären. Das Gutachten liegt inzwischen vor; es kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Polizeigewalt ist räumlich prinzipiell umfassend. Die Universität München vermag sich nicht auf einen territorialen Sonderstatus zu berufen, insbesondere nicht auf ein angebliches, aus feudalistischer Zeit herrührendes territoriales "Privileg".

Andererseits bestehen auch und gerade im Universitätsbereich sachliche Schranken für polizeiliches Vorgehen. Neben den allgemeinen polizeirechtlichen Begrenzungen und Erschwernissen, z.B. für das Betreten von "befriedetem Besitztum", könnten speziell universitätsrechtliche Schranken vor allem aus Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes folgen: Die vom Grundgesetz vorgestellte und gewollte Forschung und Lehre ist nur in einer Atmosphäre prinzipieller Freiheit durchführbar. Deshalb wird jedoch nicht etwa jede staatliche Einwirkung auf den Universitätsbereich unzulässig, sondern (unter diesem Aspekt) nur eine solche, die den spezifischen Bereich freier Forschung und Lehre zu beeinträchtigen droht. Hält sich die Polizei im Rahmen der allgemeinen polizeirechtlichen Rechtssätze, insbesondere des Übermaßverbots und des Erfordernisses "konkreter" Gefahr, so wird dieser spezifische Bereich in aller Regel nicht verletzt sein. Unter besonderen Umständen könnten sogar im Gegenteil die Aufrechterhaltung dieser Freiheit, die Sorge für die Gesamtheit der Universitätsangehörigen u.ä. einen polizeilichen Schutz rechtsstaatlich zwingend

erforderlich machen, so wenig wünschenswert eine solche Erscheinung wäre und so sehr allseits Anstrengungen unternommen werden bzw. werden sollten, ihre Voraussetzungen nicht entstehen zu lassen.

Soweit die Universität in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsträger kraft der ihr eigenen, wiewohl umstrittenen "Anstaltsgewalt" (besser "Ordnungsgewalt") selbst in der Lage ist, für die Aufrechterhaltung der Grundrechtsordnung unverzüglich und wirksam zu sorgen, wäre polizeiliches Einschreiten nicht nur überflüssig, sondern rechtswidrig. Auch braucht nicht auf jede Störung reagiert zu werden. Wenn aber etwa massive Störtrupps, die z.B. von auswärts eindringen, gewichtige konkrete Gefahren für die Aufrechterhaltung des Grundrechts freier Forschung und Lehre oder der sonstigen rechtsstaatlichen Schutzgüter öffentlicher Sicherheit und Ordnung, z.B. der körperlichen Unversehrtheit der Studierenden, erzeugten, so müßte es klar sein, daß sie es wären und nicht die Universitätsorgane, die im Ergebnis die Polizei in die Universität hineinzögen.

Zentraler als diese Probleme polizeilichen Einschreitens dürfte eine grundsätzliche Frage sein: ob der Versuch der Universität gelingt oder mißglückt, bei den Betroffenen allmähliches Verständnis dafür zu erwecken, daß, um Veränderungen zu bewirken, der demokratische Weg der Respektierung der Rechtsordnung seinem Gegenteil vorzuziehen ist, auch wenn dieser demokratische Weg, den die Behörden nicht versperren dürfen, sondern nach Kräften zu erleichtern haben, nicht immer der kürzeste sein mag. Die Frage der "Polizei im Universitätsgebäude" ist jedenfalls nicht nur als isoliertes Problem zu begreifen.

2. In der Spezialfrage, ob eine Rechtspflicht von Polizeiangehörigen, die dienstlich bei einer öffentlichen Versammlung anwesend sind, besteht, sich dem Leiter der Versammlung zu erkennen zu geben, ist die bisherige Rechtslage noch nicht zweifelsfrei. Die gängige Meinung sieht im Unterbleiben einer derartigen Meldung prinzipiell keine Rechtsverletzung. Es ist nicht unmöglich, daß sich die Rechts-

meinung in diesem Punkte wandeln könnte. So ließe sich etwa eine differenziertere Betrachtungsweise dahingehend vorstellen, daß die Meldung ohne Rechtsverstoß nur dann unterbleiben dürfte, wenn und soweit dies aus anderweitigen vorgehenden Rechtsgründen gerechtfertigt wäre. Da also die Rechtslage in diesem Punkte noch unausgereift erscheint, wäre rechtspolitisch eine normative Klarstellung zu empfehlen.

München, den 10. Januar 1968

Bei Verwertung wird um Zusendung eines Belegexemplars gebeten.

Universität München, 8 München 22, Geschwister-Scholl-Platz 1, Zimmer 207, Telefon 2180/414.

3

U N I V E R S I T Ä T M Ü N C H E N

Eintragungen:

25. JAN. 1968

Presseerklärung [4]

Am Dienstag, den 23. Januar 1968, um 18 Uhr c.t., ehrt die Staatwirtschaftliche Fakultät der Universität München in der Großen Aula der Universität den emeritierten o.ö.Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln Dr.Drs.h.c. Erich G u t e n b e r g durch die Verleihung der Würde eines Dr.oec.publ.h.c. Professor Gutenberg hält dabei einen Vortrag über das Thema "Zur Problematik optimaler Selbstfinanzierung".

Professor Gutenberg, der am 13. Dezember des vergangenen Jahres seinen 70. Geburtstag feierte, hat sich um die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre hervorragende Verdienste erworben. Er zählt zu den profiliertesten Vertretern dieser Fachrichtung. Durch seine wissenschaftlichen Arbeiten hat er das betriebswirtschaftliche Denken der Gegenwart wesentlich geprägt und in entscheidendem Maße die Einheit der Wirtschaftswissenschaften gefördert.

München, den 23. Januar 1968

Bei Verwertung wird um Zusendung eines Belegexemplars gebeten.

Universität München, 8 München 22, Geschwister-Scholl-Platz 1,
Zimmer 207, Telefon 2180/414

UNIVERSITÄT MÜNCHEN
PRESSEREFERAT

München, den 25. Nov. 1968 [5]
8 München 22
Geschw.-Scholl-Platz 1 Promoschleife
Tel. 2180/8423

Nachstehend übermitteln wir Ihnen einige biographische Notizen anlässlich des 70. Geburtstags von Professor Dr. Friedrich Berber mit der Bitte um - evtl. auch auszugsweise - Veröffentlichung.

29. NOV. 1968
Univ.-Bibl. München

Professor Berber 70 Jahre

Professor Dr. Friedrich J. Berber, emeritierter Professor für öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, an der Universität München, feiert am 27. November 1968 seinen 70. Geburtstag. Nach dem Abitur in Ansbach studierte der gebürtige Marburger als Angehöriger der Stiftung Maximilianeum Rechtswissenschaft in München und Birmingham. Seiner juristischen Ausbildung folgte eine kurze Zeit der Tätigkeit als Staatsanwalt im Bayerischen Justizministerium, sodann als Amtsgerichtsrat in München. 1930 berief ihn die Hochschule für Politik als Dozenten nach Berlin und ernannte ihn im folgenden Jahr zum Leiter ihrer Forschungsabteilung. 1934 wurde Berber Mitarbeiter des Kaiser-Wilhelm (heute: Max-Planck)-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. 1937 erfolgte seine Ernennung zum außerordentlichen, 1940 zum ordentlichen Professor. Während des zweiten Weltkrieges war er in Genf für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz tätig. Nach Kriegsende verteidigte er deutsche Staatsangehörige vor französischen Militärgerichten. 1950 berief ihn die indische Bundesregierung zu ihrem völkerrechtlichen Berater nach New Delhi. Seit 1954 lehrt Berber an der Universität München, wo er bis zu seiner Emeritierung Vorstand des Instituts für Völkerrecht, Rechts- und Staatsphilosophie war.

Aus der kaum übersehbaren Fülle seiner wissenschaftlichen Schriften seien nur einige hervorgehoben:

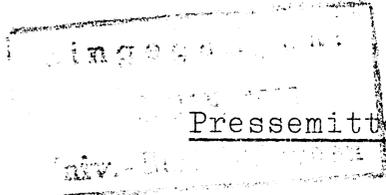
"Die Rechtsbeziehungen der britischen Dominions zum Mutterland", 1929; "Sicherheit und Gerechtigkeit", 1934; "Die Rechtsquellen des internationalen Wassernutzungsrechts", 1955 (englische Ausgabe: "Rivers in International Law", 1959); "Lehrbuch des Völkerrechts", 3 Bände, 1960-1964; "Völkerrecht-Dokumentensammlung", 2 Bände, 1967.

Nicht geringer ist sein Wirken als akademischer Lehrer gewesen. Was ihm, wie wenigen, gegeben ist, - die völkerrechtliche Theorie mit der Erfahrung außenpolitischer Praxis zu verbinden und die Zusammenhänge vom historischen, religionswissenschaftlichen und staatsphilosophisch-ethischen Blickpunkt zu erhellen, hat einen großen Kreis dankbarer Schüler aus allen Fakultäten in seinen Bann gezogen.

Auch heute liegt Berber nichts ferner, als sich vom tätigen Leben zurückzuziehen. Die brennenden Probleme der Kriegsverhütung und der internationalen Integration sind es, denen er sich in den letzten Jahren verstärkt zugewandt hat. 1967 wählte die International Law Association den bekannten Spezialisten des internationalen Wasserrechts zum Vorsitzenden einer Unterkommission, die mit der Bearbeitung dieser immer wichtiger werdenden Materie betraut ist.

UNIVERSITÄT MÜNCHEN
- PRESSEREFERAT

München, den 18. Dez 1968
-dt
8 München 22
Geschwister-Scholl-Platz 1
Zi 154
Telefon: 2180/8423



Pressemitteilung

[Presseerklärung 6]

Aus der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität München zum Vorentwurf des Bayerischen Hochschulgesetzes (1968)

Die Universität München hat am 13.12.1968 ihre Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgegeben. Sie lehnt den vom Kultusministerium erarbeiteten Vorentwurf in der vorliegenden Form ab. Die erstmalige Schaffung eines Bayerischen Hochschulgesetzes bei der gegenwärtigen Entwicklung der Wissenschaftsgebiete, hält sie angesichts der Überfüllung der Hochschulen und der damit vermehrten Verwaltungsaufgaben, nur dann für nützlich, wenn ein solches Gesetz Raum läßt, daß Versuche in unerprobten Strukturen und Bereichen gemacht werden und flexible Entscheidungen der Hochschulorgane erfolgen können. Der im September 1968 vorgelegte Vorentwurf für ein Bayerisches Hochschulgesetz sieht jedoch definitive einschneidende Änderungen in der Universitätsstruktur und der Autonomie der Hochschulen vor, die im deutschen Hochschulwesen noch nicht erprobt sind und für die Gelegenheit zur Erprobung nicht vorgesehen ist. Bei einer überstürzten Einführung werden diese Änderungen die Universitäten in einem unübersehbarem Maße erschüttern.

Die Universität München hat zu den Gesetzentwürfen des Kultusministeriums aus den Jahren 1966 und 1967 ausführliche Stellungnahmen abgegeben, in denen sie klar darlegte, wie sie sich ein Bayerisches Hochschulgesetz vorstellt. Aus diesem Grunde wurde dismal darauf verzichtet, von seiten der Universität erneut einen selbständigen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Leider wurden diese früheren Stellungnahmen der Universität München bei dem Vorentwurf vom Herbst 1968 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus kaum verwertet.

In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen aller Fakultäten und der im Akademischen Senat vertretenen Gruppen, wird begrüßt, daß der Entwurf die Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts in allen ihren Tätigkeitsbereichen anerkennt. Jedoch müssen die eigenen Angelegenheiten der Hochschulen schärfer als im Vorentwurf von den übertragenen Angelegenheiten, die ausdrücklich als Ausnahmefälle charakterisiert werden müßten, und von den sog. staatlichen Hochschulangelegenheiten, die im Entwurf bisher nicht systematisch erfaßt sind, abgegrenzt werden

Eine Präsidialverfassung in der Ausgestaltung des Vorentwurfs wird einhellig abgelehnt. Grundsätzlich muß gefordert werden, daß der Universität die Möglichkeit bleibt, in ihren Organisationssatzungen zwischen einer Präsidialverfassung und einer verbesserten Rektoratsverfassung zu wählen. Die Einführung eines Präsidenten in die Hochschulverfassung ist überhaupt nur dann annehmbar, wenn der Entwurf in diesem Punkt wesentliche Abänderungen erfährt, insbesondere die Möglichkeit des staatlichen Einflusses auf den Präsidenten beschränkt, inneruniversitär der Präsident aber an die Mitbestimmung eines funktionsfähigen Kollegiums gebunden wird. Der Präsident muß frei von der Hochschule gewählt werden können, der Kultusminister sollte nur das Bestätigungsrecht haben, das aber bereits in den staatlichen Befugnissen der Rechtsaufsicht enthalten ist, und keiner besonderen Erwähnung bedarf. Als arbeitsfähiges Modell einer verbesserten Rektoratsverfassung erscheint ein Kollegium von 5 Personen (Rektor, Prorektor, 2 Konrektoren, Kanzler). Diese kollegiale Spitze kann als Exekutive in bestimmten Fällen an die Beschlüsse von Gremien (Senat, beschließender Finanzausschuß des Senats, Rektoratsausschüsse) gebunden werden.

Die institutionelle Verbindung zwischen Hochschule und Gesellschaft durch die Einrichtung eines Kuratoriums wird bejaht. Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung des Kuratoriums bedürfen jedoch wesentlicher Änderungen. Die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder sollte vom Bayerischen Landtag und vom Bayerischen Senat gewählt, die andere Hälfte von der Hochschule selbst bestimmt werden, Fachbezogene Fragen wie Forschungspolitik

und Schwerpunktbildung können nicht vom Kuratorium maßgeblich behandelt werden. Diese Angelegenheiten müssen den Hochschulen und, soweit Gesichtspunkte einer umfassenden Planung in Betracht kommen, auch überörtlichen Gremien vorbehalten bleiben

Die in allen Fakultäten unterschiedlichen Gegebenheiten lassen eine schematische Aufteilung in Fachbereiche nicht zu. Es sollte daher rahmenrechtlich vorgesehen werden, daß soweit aus fachnotwendigen Gründen die Fakultäten erhalten bleiben müssen, sie die originären Verwaltungseinheiten bilden. Soweit sich die bisherigen Fakultäten in selbständige Fachbereiche aufgliedern, sind diese Fachbereiche die originären Verwaltungseinheiten. Innerhalb der Verwaltungseinheiten sollen die Seminare und Institute als der fachlichen Spezialisierung der Wissenschaft entsprechende Forschungseinheiten, auch mit Lehrfunktionen, beibehalten werden.

Gegen die Ausschreibung von Lehrstühlen bestehen dann keine Bedenken, wenn die Möglichkeit bleibt, auch Nichtbewerber in den Berufungsvorschlag aufzunehmen; ansonsten würde ein wichtiger Bestandteil des verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechts, nämlich das Selbstergänzungsrecht des Lehrkörpers, in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Die Pflicht, das Ergebnis der Ausschreibung dem Kultusministerium mitzuteilen, wird als Bevormundung abgelehnt. Bedenken des Ministeriums gegen die Vorgeschlagenen müssen auf den Fall beschränkt bleiben, daß diese nichtgeeignet sind, was der Hochschule gegenüber freilich nicht einfach zu behaupten, sondern zu begründen ist.

Die Globalzuweisung wird als Versuch zur Stärkung der Selbstverwaltung anerkannt. Die Globalzuweisung darf aber nicht dazu führen, daß die unbedingt nötige Steigerung der finanziellen Mittel der Hochschule in den nächsten Jahren unterbleibt oder unangemessen eingeschränkt wird. Ausdrücklich sollte in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Hochschulen einen Anspruch gibt, daß Globalzuweisungen in steter Relation zu den Kapazitätserweiterungen, zur Steigerung der Kosten und

zur Studentenzahl der Hochschulen gesetzt werden müssen. Der Haushaltsvoranschlag muß vom Akademischen Senat im Zusammenwirken mit den Dekanen bzw. Fachbereichssprechern aufgestellt werden.

Der Akademische Senat soll zu einem echten Legislativorgan ausgestaltet werden, dessen Größe im Interesse der Arbeitsfähigkeit beschränkt bleiben muß und neben dem Rektor (bzw. Präsidenten) 12 bis maximal 17 stimmberechtigte Mitglieder haben sollte. Es muß vorgesehen werden, daß der Akademische Senat aus seinen Gruppen auch beschließende Kommissionen bilden kann.

Eine funktionsgerechte Mitbestimmung aller Gruppen wird bejaht, eine für alle Beschlußgremien schematisch festgelegte Beteiligungsquote wird abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auch die Entsendung von Vertretern aus dem Kreis des nichtwissenschaftlichen Personals in die Universitätsgremien vorgeschlagen.

Es wird einhellig abgelehnt, der Studentenschaft die Rechtsfähigkeit in Gestalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.

Die Mitwirkung des Kultusministeriums bei Erlaß von Zulassungsbeschränkungen ist nur auf die Rechtsaufsicht zu beschränken. Bezüglich des Ordnungsrechts bestehen rechtsstaatliche Bedenken gegen Art. 54 Abs. 3, da hier auf ein Verhalten außerhalb der Hochschule, nicht auf die Gefährdung der Ordnung in der Hochschule abgestellt ist, und die Überprüfung des "hinreichenden Verdachts" einem Universitätsorgan nicht möglich ist.